

Ärzttekammer Berlin

Neufassung der Fortbildungsordnung

Bekanntmachung vom 28. April 2014

Telefon: 40806-2112 oder 40806-0

Die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin in der Fassung vom 12. November 2003 (ABl. S. 5068) wird wie folgt neu gefasst:

Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 9. April 2014

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz – BerKKG) hat die Ärztekammer Berlin die Aufgabe, für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen und die berufliche Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin folgende Fortbildungsordnung auf der Basis der (Muster-)Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer in der gültigen Fassung vom 29. Mai 2013 (116. DÄT) beschlossen:

Präambel

Es entspricht dem ärztlichen Selbstverständnis und der ärztlichen Berufsethik, fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch berufsbegleitendes Weiterlernen – durch Fortbildung – kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen. Die Kammerangehörigen sind auch berufsrechtlich (§ 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin – BO) zur Fortbildung verpflichtet.

Inhaltsübersicht

- § 1 – Ziel der Fortbildung
- § 2 – Inhalt der Fortbildung
- § 3 – Fortbildungsmethoden
- § 4 – Förderung der Fortbildung
- § 5 – Fortbildungszertifikat und Punktekonto der Ärztekammer Berlin
- § 6 – Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 7 – Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 8 – Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 9 – Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 10 – Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten
- § 11 – Fortbildung im Ausland
- § 12 – Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompe-

tenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Absatz 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4

Förderung der Fortbildung

- (1) Die Ärztekammer Berlin fördert die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin stattfindender Fortbildungsmaßnahmen Dritter als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jeder Ärztin/jedem Arzt auf deren/dessen Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.
- (3) Der Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Berlin berät die Delegiertenversammlung und den Vorstand der Ärztekammer Berlin in allen Angelegenheiten, die die ärztliche Fortbildung betreffen. Der Fortbildungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie mindestens sieben und höchstens neun Beisitzern. Dem Fortbildungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied des Vorstandes der Ärztekammer Berlin an.
- (4) Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin wählt einen Beirat für Fortbildungsanerkennung. Der Beirat besteht aus mindestens 18 und höchstens 24 Mitgliedern. Der Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Berlin hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung der Mitglieder des Beirates. Mitglieder des Fortbildungsausschusses können auch Beiratsmitglied sein. Der Beirat für Fortbildungsanerkennung berät den Vorstand der Ärztekammer Berlin bei der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und bei der Entscheidung über die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten für Kammermitglieder.

§ 5

Fortbildungszertifikat und Punktekonto der Ärztekammer Berlin

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflichten.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Fortbildungszeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.
- (3) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Absatz 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 anerkannt wurden oder nach den §§ 10 und 11 anrechnungsfähig sind.
- (4) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 vorbehaltlich abweichender sozialrechtlicher Regelungen entsprechend.
- (5) Die Ärztekammer Berlin erlässt Richtlinien zum Erwerb eines Fortbildungszertifikates.

(6) Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Berlin für ihre Mitglieder individuelle Punktekonten.

(7) Auf den individuellen Fortbildungspunktekonten werden Fortbildungspunkte registriert, wenn der Ärztekammer Berlin,

- a) seitens eines Veranstalters Fortbildungspunkte über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) gemeldet werden,
- b) seitens des Kammermitglieds eine individuelle Teilnahmebescheinigung über eine Fortbildungsmaßnahme eingereicht wird, die von einer Landesärztekammer anerkannt wurde oder
- c) seitens des Kammermitglieds eine individuelle Teilnahmebescheinigung oder ein anderer geeigneter Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen in den Kategorien F und G gemäß § 6 Absatz 3 eingereicht wird.

(8) Eine Buchung von zehn Fortbildungspunkten der Kategorie E je Kalenderjahr erfolgt durch die Ärztekammer Berlin automatisch am 1. Februar eines Jahres.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden durch die Ärztekammer Berlin in Kategorien eingeordnet und mit Punkten bewertet. Die Kategorien der Fortbildung und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.

(2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung sollen beachtet werden.

(3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A

Vortrag und Diskussion:

- ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- ein Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

- drei Punkte pro halbem Tag beziehungsweise sechs Punkte pro Tag

Kategorie C

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (zum Beispiel Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

- ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- ein Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu einer Dauer von vier Stunden (höchstens zwei Zusatzpunkte pro Tag)
- ein weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form:

- mindestens ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Für Fortbildungsmaßnahmen in dieser Kategorie und Kategorie I werden für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Summe höchstens 150 Punkte registriert.

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre registriert.

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

Autorentätigkeit:

- fünf Punkte pro wissenschaftlicher Erstveröffentlichung

Referententätigkeit (zum Beispiel Vortrag/Poster)/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung:

- ein Punkt pro Fortbildungsmaßnahme unbeschadet der Punkte für die persönliche Teilnahme

Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden in dieser Kategorie höchstens 50 Punkte registriert.

Kategorie G

Hospitationen:

- ein Punkt pro Stunde (höchstens acht Punkte pro Tag)

Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden in dieser Kategorie höchstens 150 Punkte registriert.

Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:

- ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden in dieser Kategorie höchstens 150 Punkte registriert.

Kategorie I

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler beziehungsweise schriftlicher Form:

- ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- ein Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien e-Learning der Bundesärztekammer

Für Fortbildungsmaßnahmen in dieser Kategorie und Kategorie D werden für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Summe höchstens 150 Punkte registriert.

Kategorie K

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:

- ein Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- ein Zusatzpunkt pro 45-minütiger e-Learning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien e-Learning der Bundesärztekammer

(4) Die Ärztekammer Berlin erlässt Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer Berlin. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.

(2) Über Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien F und G muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.

(3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen,
2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
3. die Referentinnen und Referenten, die Inhalte und der Gestaltungsrahmen so ausgewählt sind, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung dienen und
4. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referentinnen und Referenten in Form einer Selbstauskunft offen gelegt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien gemäß § 6 Absatz 3 muss grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein.

(4) Die Ärztekammer Berlin erlässt Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, welche insbesondere die Anforderungen an die wirtschaftliche Unabhängigkeit, das Sponsoring und die Offenlegung von Interessenkonflikten näher bestimmen.

§ 9 Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt die Ärztekammer Berlin Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:

1. Antragsfristen
2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle
4. Teilnehmerlisten
5. Teilnahmebescheinigungen
6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter
7. Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien gemäß § 6 Absatz 3
8. Widerspruchsverfahren
9. Gebühren
10. Evaluation

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Absatz 3 zu benennen.

(3) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen erklären und sicherstellen, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung, das Fortbildungsziel und die Fortbildungsinhalte gemäß Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin sowie die Berufsordnung der Ärztekammer Berlin beachtet werden.

§ 10 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten

(1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.

(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin angerechnet werden.

§ 11 Fortbildung im Ausland

(1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 12. November 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 9. April 2014 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 2014

Dr. med. G. Jonitz
Präsident

Dr. med. E. Wille
Vizepräsident

L. S.